



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG
13.12.2021

BETREFF – Verordnung der Gemeindevertretung über die Festlegung der Leistungsprämie gemäß § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005 idF LGBl.Nr. 50/2021.

ANTRAG

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Verordnung über die Festlegung der Leistungsprämie

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler vom 13.12.2021 wird gemäß § 64 Abs 8 GAG 2005 idF LGBl Nr 50/2021 verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs 1 bis 7 leg cit erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruches auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5% des Monatsbezuges nach § 56 Abs 2 leg cit, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Dienstverhältnisses.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs 1 leg cit festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu. Die Feststellung über den aufgewiesenen Arbeitserfolg hat gemäß § 63 leg cit zu erfolgen. Sofern der Bedienstete sein Einverständnis erklärt und auch aus Sicht des Dienstgebers kein Änderungsbedarf bei der Leistungsbeurteilung gesehen wird, kann eine Beurteilung fortgeschrieben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Wolfgang Langes
Bürgermeister